

RS Vwgh 1999/9/21 97/08/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1999

Index

- 60/02 Arbeitnehmerschutz
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

- ASVG §3 Abs3;
- ASVG §4 Abs1 Z1;
- AÜG §16;
- AÜG §2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/22 94/08/0178 1

Stammrechtssatz

Unter den gem § 16 AÜG bei einem inländischen Betrieb beschäftigten Personen iSd § 3 Abs 3 letzter Satz ASVG sind nicht nur die (zufolge der Erteilung der erforderlichen Bewilligung) zulässigerweise, sondern auch die (mangels einer erteilten Bewilligung nach § 16 Abs 4 AÜG) unzulässigerweise beschäftigten Personen zu verstehen. Denn ihre (nach § 3 Abs 3 letzter Satz ASVG - anders als nach § 3 Abs 3 zweiter Satz ASVG - unabhängig davon, ob sie aufgrund dieser Beschäftigung einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegen, vorausgesetzte) Schutzbedürftigkeit iSd § 2 AÜG hängt nicht von der erteilten Bewilligung, sondern von der Art ihrer Beschäftigung ab.

E 22.10.1996, 94/08/0178

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080053.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at